

Rentenabsicherung für Eltern



Familienlandesrätin Waltraud Deeg
Regionalassessorin Violetta Plotegher

04.08.2017

Rechtliche Grundlagen

Staat

- GVD Nr. 151/2001 & Gesetz Nr. 53/2000 (Regelung der Elternzeit in der Privatwirtschaft)
- Dini-Reform (Gesetz 335/1995): Umstieg auf beitragsbezogenes Rentensystem
- Nationale Kollektivverträge

Region

- Art. 1 und Art 2, RG Nr. 1/2005 (Unterstützung der freiwilligen Rentenabsicherung, der Erziehungszeiten und Pflegezeiten)

Land

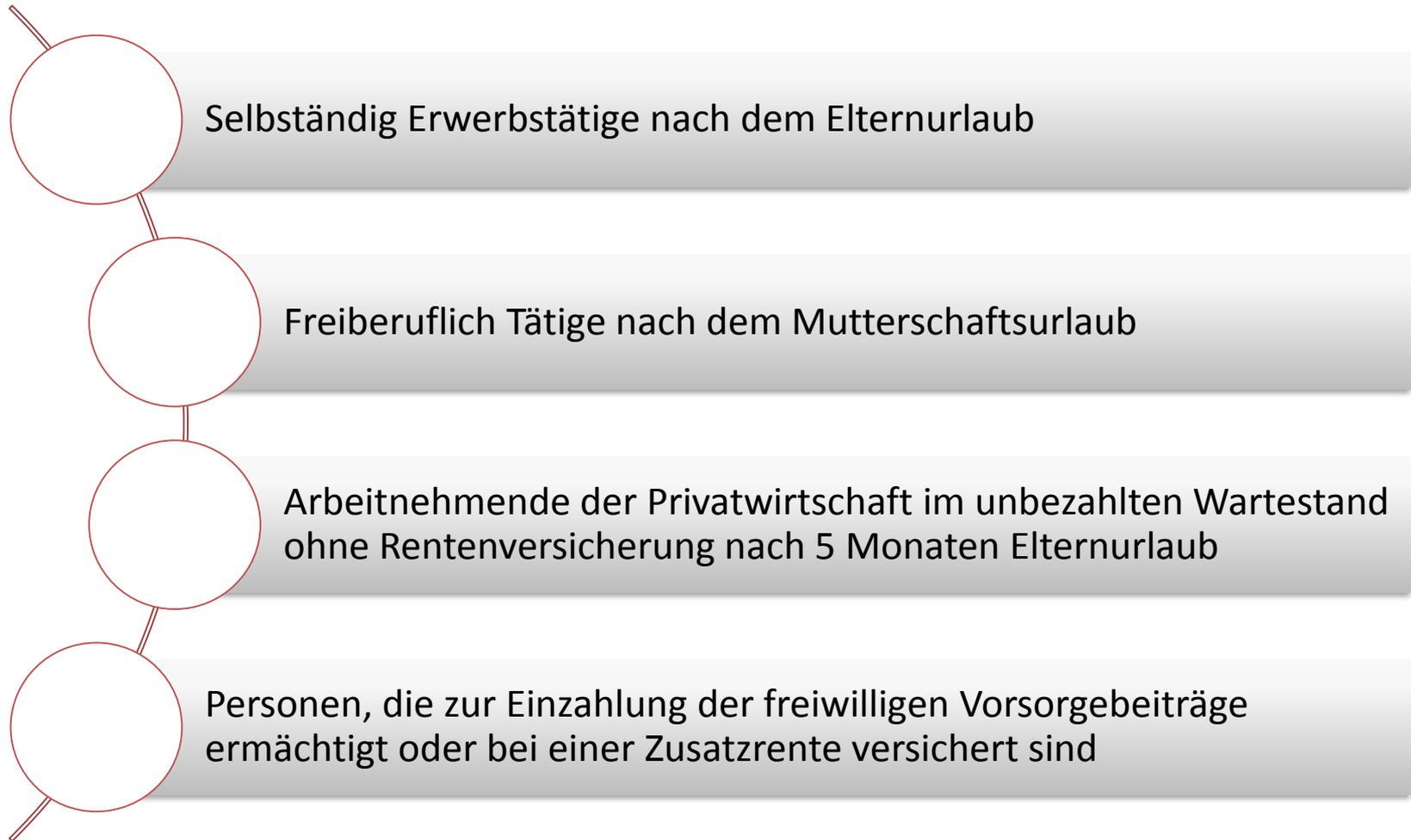
- Land als Arbeitgeber regelt Elternzeiten und Wartestände für öffentliche Bedienstete
- Land als Impulsgeber u.a. zur Aushandlung von Kollektivverträgen auf Landesebene zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden und mit der Förderung familienfreundlicher Betriebe.
- Integrative Maßnahmen

Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten

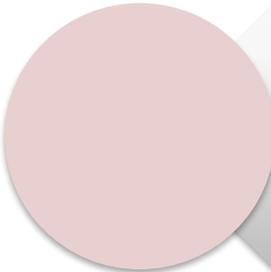
Der Beitrag wird den Personen, die freiwillige Beiträge einzahlen oder bei einer Zusatzrente versichert sind, für Erziehungszeiten bis zum 3. Lebensjahr des Kindes oder bis zu 3 Jahren ab dem Datum der Adoption gewährt.

Im Falle der Anvertrauung eines Pflegekindes steht der Beitrag unabhängig vom Alter des Kindes für die gesamte Dauer der Anvertrauung zu.

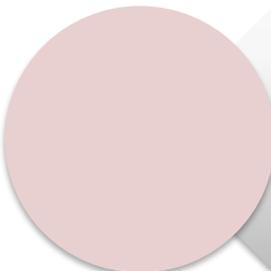
Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten: Anspruchsberechtigte



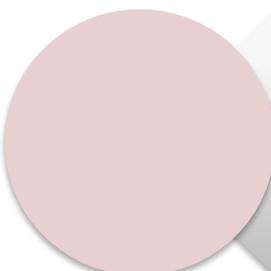
Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten: Beträge



Bei freiwilliger Weiterversicherung wird der Beitrag in Höhe der getätigten freiwilligen Zahlungen und jedenfalls bis zu max. 9.000 Euro auf Jahresbasis entrichtet. Als Unterstützung der Zusatzvorsorge stehen max. 4.000 Euro zu.



Im Falle von Teilzeitbeschäftigung beträgt der Höchstbeitrag 4.500 Euro und steht bis zum 5. Lebensjahr des Kindes zu. Als Unterstützung der Zusatzvorsorge stehen max. 2.000 Euro zu.



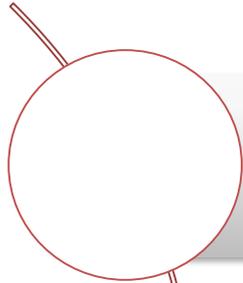
Den selbständig Erwerbstätigen und den freiberuflich Tätigen steht sowohl für die Unterstützung der Pflichtvorsorge als auch für die Unterstützung der Zusatzvorsorge ein Höchstbeitrag von 4.000 Euro zu.

Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten

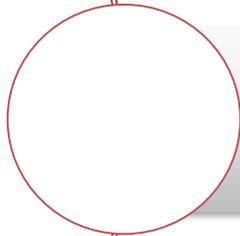
Der Beitrag wird den Personen, die freiwillige Beiträge (Pflichtbeiträge im Falle von selbständig Erwerbstätigen und freiberuflich Tätigen) einzahlen oder bei einer Zusatzrente versichert sind, für die rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten für die häusliche Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger gewährt.

Der Beitrag wird auch im Falle von Teilzeitbeschäftigung gewährt, um die eingezahlten Vorsorgebeiträge zu ergänzen.

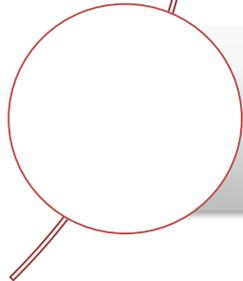
Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten: Anspruchsberechtigte



selbständig Erwerbstätige und freiberuflich Tätige

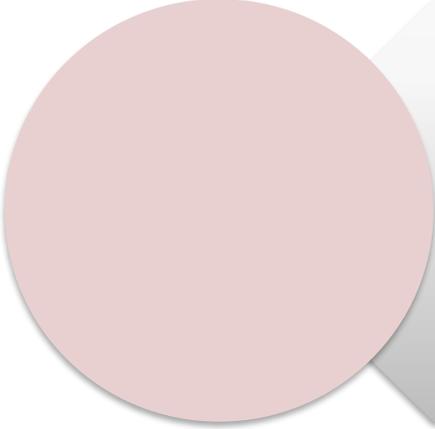


Arbeitnehmende der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst im unbezahlten Wartestand ohne Rentenversicherung

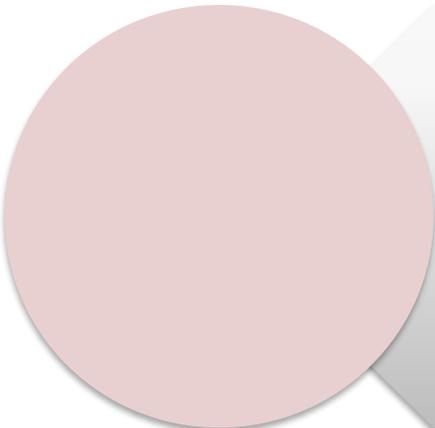


Personen, die zur Einzahlung der freiwilligen Vorsorgebeiträge ermächtigt oder bei einer Zusatzrente versichert sind

Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten: Beträge



Freiwillige Weiterversicherung /
Zusatzvorsorge: Der Beitrag wird in
Höhe der getätigten freiwilligen
Zahlungen und jedenfalls bis zu max.
4.000 Euro auf Jahresbasis bis zum
Erreichen der Mindestbeitragsleistung
für die Dienstalters- oder Altersrente
entrichtet.



Bei Teilzeitbeschäftigung steht ein
Höchstbeitrag von 2.000 Euro zu.

Unterstützung der freiwilligen Weiterversicherung

Es handelt sich um einen Beitrag zur Unterstützung der freiwilligen Weiterversicherung beim NISF/INPS.

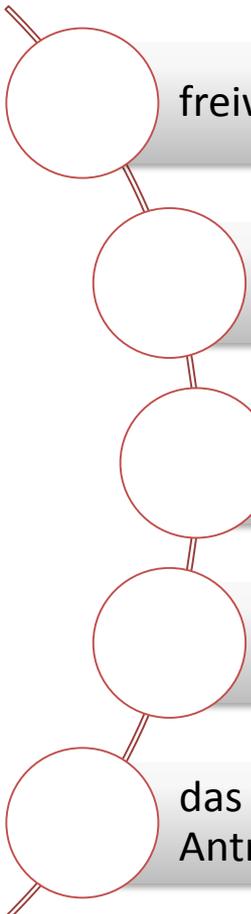
Er kann bis zu 4.000 Euro jährlich betragen und wird bis zur Erreichung der Mindestbeitragsleistung für die Rente entrichtet.

Einkommensgrenze für den Zugang zu den Beiträgen: 30.000 Euro für einen Einpersonenhaushalt

Bei Mehrpersonenhaushalten wird diese Einkommensgrenze je nach Anzahl der Familienmitglieder gemäß den von den Autonomen Provinzen für die Berechnung der wirtschaftlichen Lage angewandten Gewichtungsskalen (ICEF, EEVE) erhöht.

Unterstützung der freiwilligen Weiterversicherung

Der Beitrag steht Personen zu, die

- 
- freiwillige Vorsorgebeiträge einzahlen
 - minderjährige Kinder haben
 - pflegebedürftige Familienangehörige betreuen
 - das 55. Lebensjahr vollendet haben
 - das 50. Lebensjahr vollendet und in den 5 Jahren vor Einreichung des Antrags ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Beitrag zum Aufbau einer Zusatzrente



Dieser Beitrag unterstützt die Einzahlungen in eine Zusatzrente.



Der Betrag hängt von der wirtschaftlichen Lage der Familie ab und darf 500 Euro jährlich nicht überschreiten. Er wird für höchstens 10 Jahre ausbezahlt.



Einkommensgrenze: 30.000 Euro für einen Einpersonenhaushalt



Der Beitrag steht Personen zu, die Kinder unter 18 Jahren haben



Der Beitrag steht Personen zu, die das 55. Lebensjahr vollendet haben

Von Pensplan Centrum AG entrichtete regionale Zusatzvorsorgeleistungen

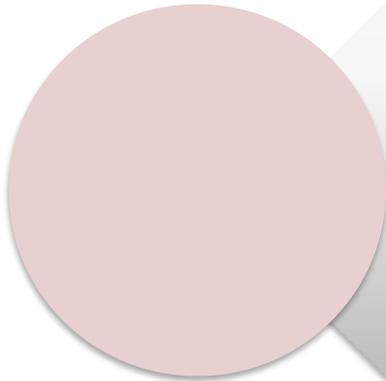
Der Beitrag dient der Unterstützung der Beitragszahlung in einen Zusatzrentenfonds für Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden.

Er beträgt 30 Euro wöchentlich für höchstens 208 Wochen. Von der Arbeit suspendierte Arbeitnehmende haben Anrecht auf 10 Euro wöchentlich.

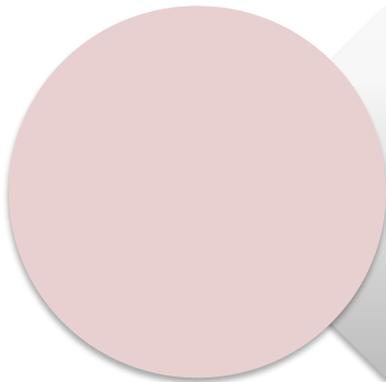
Der Beitrag steht zu, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie der antragstellenden Person den Nettobetrag von 30.000 Euro – bezogen auf einen Einpersonenhaushalt – nicht überschreitet.

Von Pensplan Centrum AG entrichtete regionale Zusatzvorsorgeleistungen

Der Antrag kann von Personen eingereicht werden, die



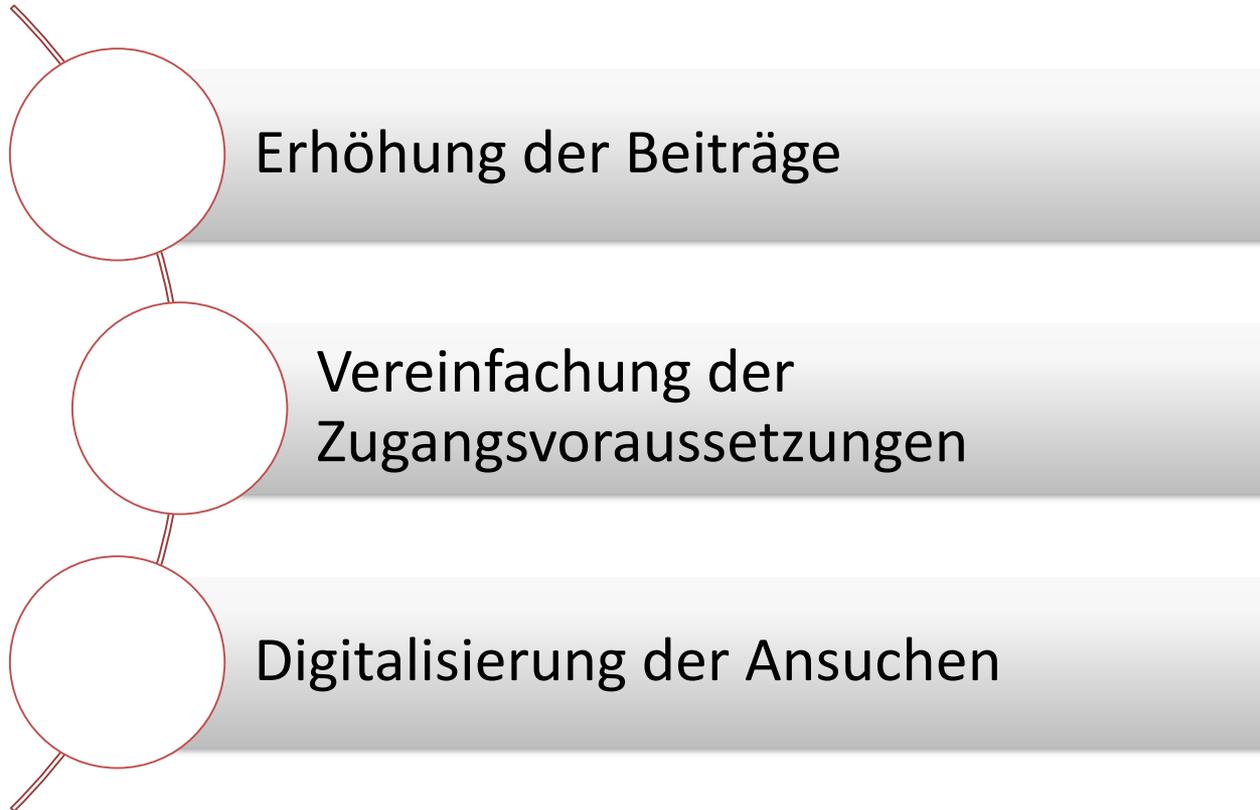
seit mindestens 2 Jahren bei einem Zusatzrentenfonds versichert sind



sich in einer schwierigen finanziellen und familiären Lage befinden, weil sie mit dem Arbeitsplatzverlust verbundene Beihilfen beziehen

- in Zusammenhang mit den Tagen der vollständigen Suspendierung von der Arbeit vorgesehene Beihilfen beziehen; wegen Krankheit und/oder Unfall von der Arbeit abwesend sind und die Abwesenheit sich über den vom jeweiligen Vorsorgeinstitut oder vom Arbeitgeber entschädigten Zeitraum hinauszieht; ausschließlich bei einem einzigen Arbeitgeber mit Zusammenarbeitsverträgen beschäftigt sind.

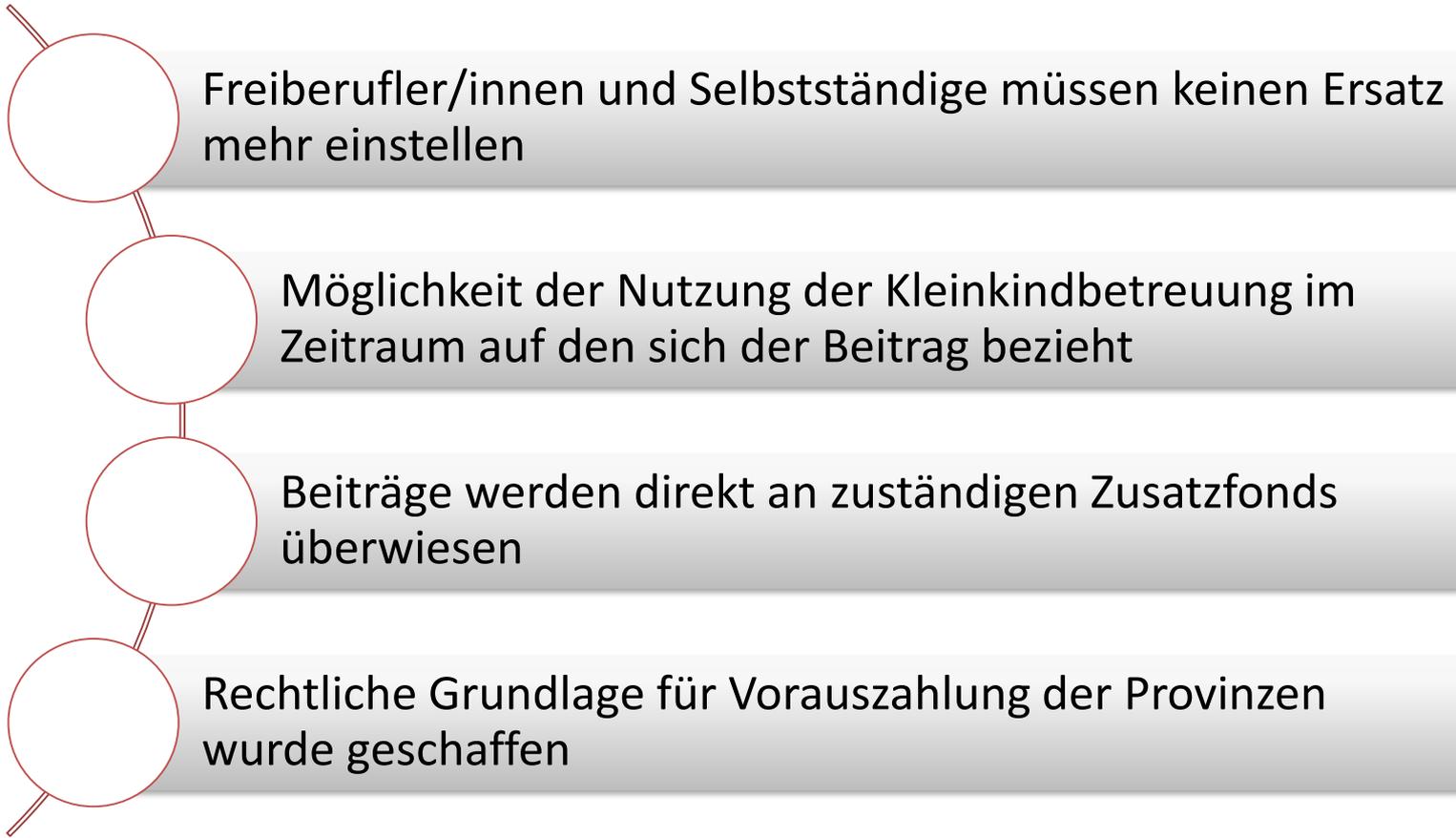
Neuerungen Erziehungszeiten



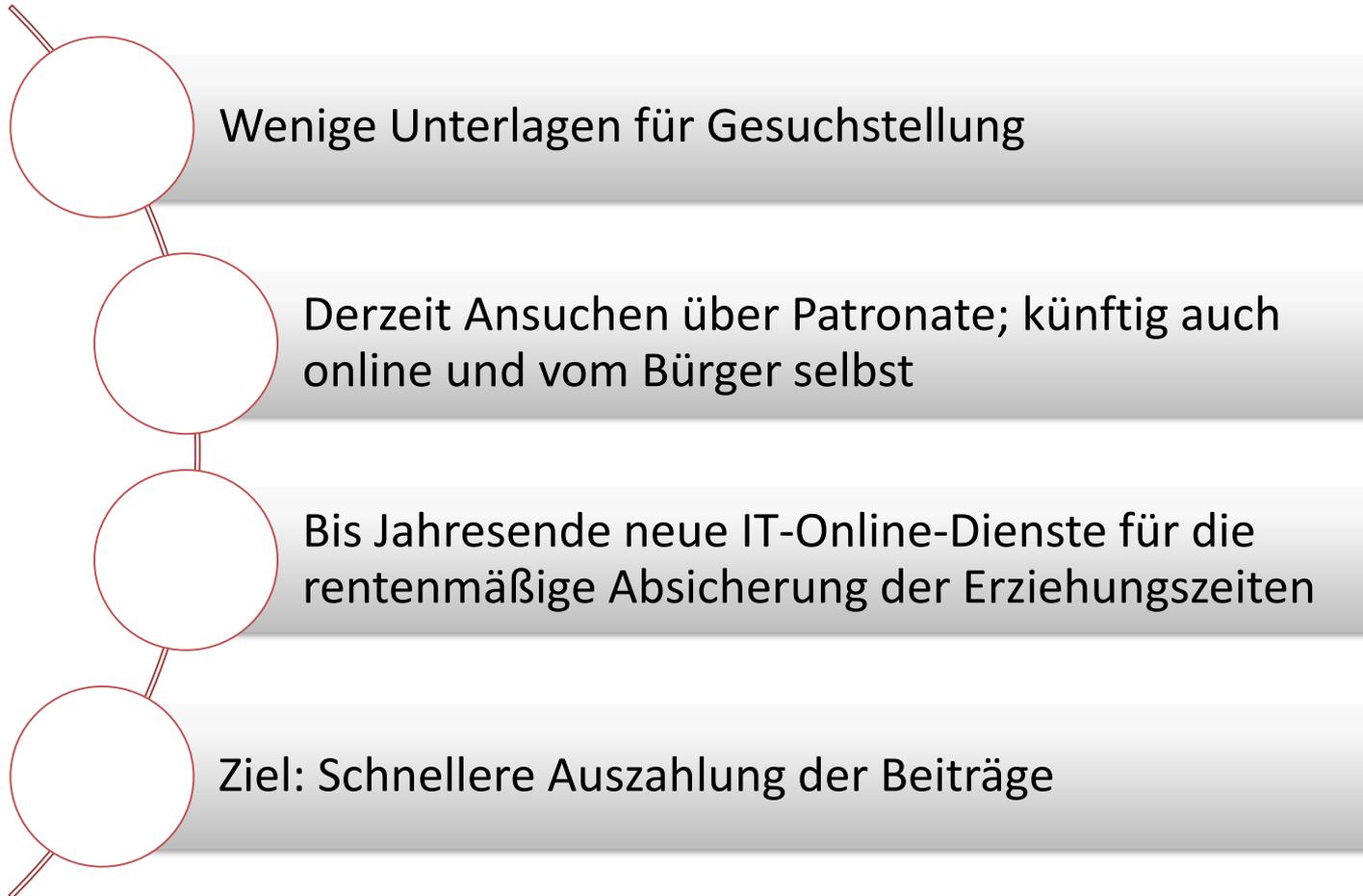
Erhöhung der Beiträge

Art der Einzahlung	Hausfrauen Angestellte im Wartestand Studenten/-innen	Selbstständige Freiberufler/- innen	Teilzeit (bis 70 %)
Freiwillige Beiträge	9.000 €	----	4.500 €
Pflichtbeiträge	---	3.600 €	---
Zusatzfonds	4.000 €	3.600 €	2.000 €

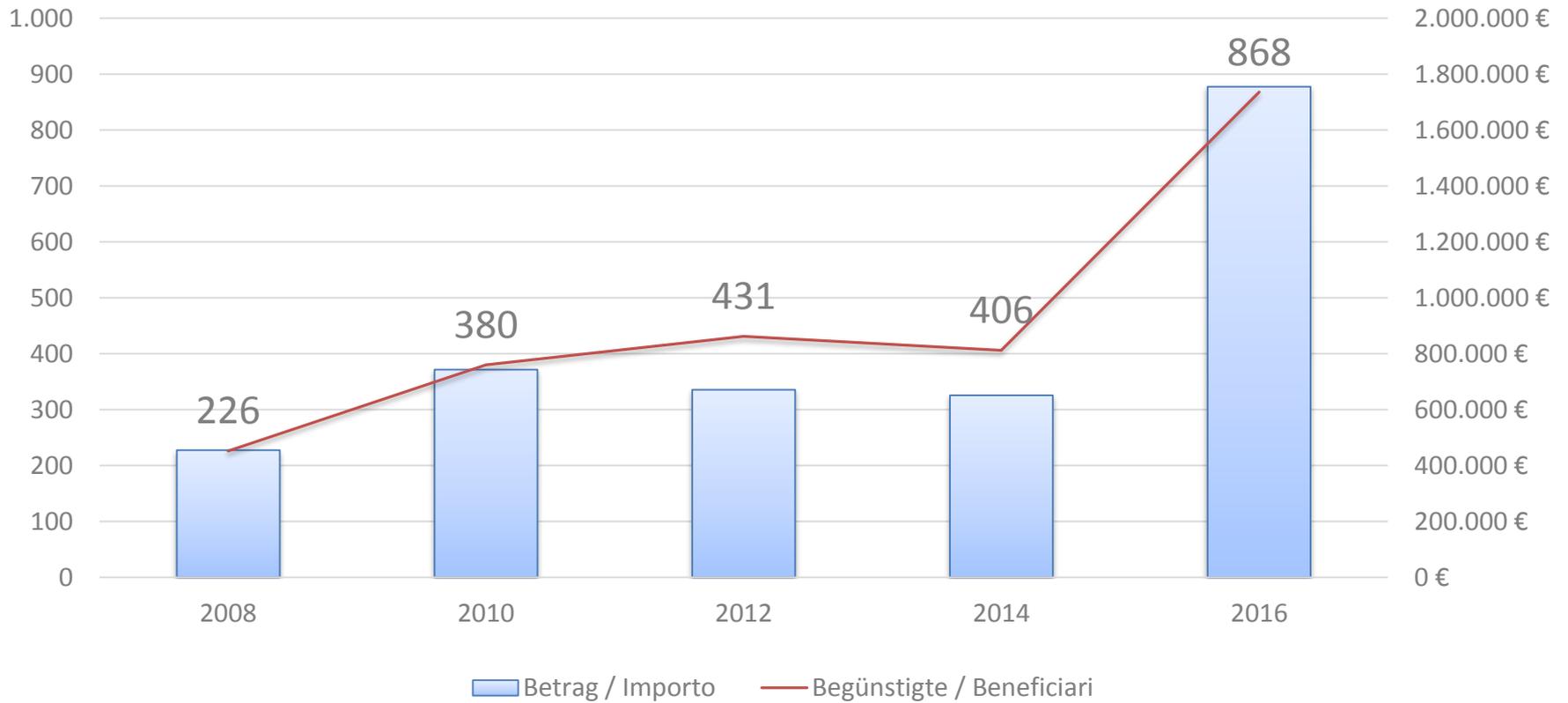
Vereinfachungen

- 
- Freiberufler/innen und Selbstständige müssen keinen Ersatz mehr einstellen
 - Möglichkeit der Nutzung der Kleinkindbetreuung im Zeitraum auf den sich der Beitrag bezieht
 - Beiträge werden direkt an zuständigen Zusatzfonds überwiesen
 - Rechtliche Grundlage für Vorauszahlung der Provinzen wurde geschaffen

Digitalisierung der Ansuchen



Zahlen, Daten, Fakten





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

